

S a t z u n g

über die Straßennamen und die Hausnummerierung in der Gemeinde Pfronten

Vom 05. März 1997

Die Gemeinde Pfronten erläßt nach Art. 23 Satz 1 der Bayerischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 1989 (BayRS 2020-1-1-I), Art. 52 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 05. Oktober 1981 (BayRS 91-1-I) und § 126 Abs. 3 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. Dezember 1986 (BGBl I S. 2253) folgende Satzung:

§ 1

Straßennamen und Nummerierung der Gebäude nach Straßen und Plätzen

- (1) Die Gebäude werden nach Straßen nummeriert. Die Straßennamen bestimmt der Gemeinderat. Die Nummerierung der Gebäude erfolgt vom Mittelpunkt der Gemeinde (Rathaus) her, und zwar so, daß rechts die geraden und links die ungeraden Nummern laufen. Bei Straßen, die nur eine einseitige Bebauung zulassen, kann von dieser Regel abgesehen werden.
- (2) Gebäude auf Eckgrundstücken erhalten ihre Nummer nach der Straße, an der sich der Haupteingang des Gebäudes bzw. des Grundstückes befindet.
- (3) Gebäude an einer erst zu bauenden Straße werden nach der nächstgelegenen Straße nummeriert. Dies gilt auch für Gebäude, die abseits einer benannten Straße liegen, soweit in solchen Fällen die Bauwerke nicht einstweilig Nummern auf Grund einer fortlaufenden Nummerierung der einzelnen Grundstückspartellen erhalten.

§ 2

Hausnummernzuteilung

- (1) Jedes Gebäudegrundstück erhält in der Regel eine Hausnummer. Mehrere Grundstücke können eine gemeinsame Hausnummer erhalten, wenn die darauf befindlichen Gebäude eine wirtschaftliche Einheit bilden. Von mehreren auf einem Grundstück errichteten Gebäuden kann jedes Gebäude eine eigene Hausnummer erhalten.
- (2) Die Hausnummern werden auf schriftlichen Antrag zugeteilt, sobald das Bauwerk im Rohbau fertiggestellt ist. Aus dringenden Gründen kann die Hausnummer schon vorher zugeteilt werden. Wird bis zur Bezugsfertigkeit des Bauwerkes kein Antrag gestellt, erfolgt die Hausnummernzuteilung von Amts wegen. Beschaffenheit, Form und Farbe der Hausnummer richtet sich nach § 6 dieser Satzung.

§ 3

Verpflichtung der Grundstückseigentümer

- (1) Der Eigentümer des Gebäudes, für das die Gemeinde eine Hausnummer zugeteilt hat, ist verpflichtet, die Hausnummer innerhalb 4 Wochen nach Erhalt der Mitteilung gemäß § 2 Abs. 2 auf seine Kosten zu beschaffen, entsprechend den Bestimmungen dieser Satzung und etwaigen weiteren Auflagen der Gemeinde nach § 4 Abs. 2 ordnungsgemäß anzubringen und zu unterhalten.
- (2) Kommt ein Eigentümer seinen Verpflichtungen nach Abs. 1 nicht nach, so kann die Gemeinde das Erforderliche selbst veranlassen und die ihr dabei entstehenden Kosten gegenüber dem Verpflichteten durch Leistungsbescheid geltend machen.

§ 4

Anbringung der Hausnummernschilder

- (1) Die Hausnummer muß in der Regel an der Straßenseite des Gebäudes an gut sichtbarer Stelle angebracht werden. Befindet sich der Hauseingang an der Straßenseite, ist sie unmittelbar rechts neben der Eingangstür in Höhe der Oberkante der Türe anzubringen. Befindet sich die Eingangstüre nicht an der Straßenseite, ist die Hausnummer straßenseitig an der der Eingangstüre nächstliegenden Ecke des Gebäudes anzubringen. Würde die Einfriedung eine gute Sicht von der Straße aus auf die am Gebäude angebrachten Hausnummern verhindern, ist sie unmittelbar rechts neben dem Haupteingang der Einfriedung zur Straße hin anzubringen.
- (2) Die Gemeinde kann eine andere Art der Anbringung zulassen oder anordnen, wenn dies in besonderen Fällen, insbesondere zur besseren Sichtbarkeit der Hausnummer, geboten ist.

§ 5

Änderung der Hausnummer

- (1) Bei Änderung der bisherigen Hausnummer finden die §§ 2 bis 4 entsprechende Anwendung.
- (2) Bei notwendiger Erneuerung der Hausnummer tritt an die Stelle der Mitteilung nach § 2 Abs. 2 die Aufforderung der Gemeinde an den Eigentümer die Hausnummer zu erneuern. Im übrigen finden die §§ 2 bis 4 entsprechende Anwendung mit der Maßgabe, daß von den Kosten auch die Aufwendungen erfaßt werden, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Erneuerung am Haus erforderlich werden.

§ 6

Ausführung der Hausnummernschilder

- (1) Die Hausnummernschilder bestehen aus Blech mit weißem Untergrund (ca. 20 cm breit, ca. 16,5 cm hoch).
Sie enthalten in schwarzer Schrift
die Hausnummer (mindestens 10 cm hoch),
den Straßennamen (Buchstaben 3 cm hoch).
- (2) In Stein eingeschlagene und schmiedeeiserne Hausnummern werden zugelassen, wenn ihre Ausführung mit dem Charakter des Hauses in Einklang steht.
- (3) Elektrisch beleuchtete Hausnummernschilder (Emailleschilder oder transparente Glasschilder) können entsprechend den vorstehenden Bestimmungen verwendet werden.

§ 7

Duldungspflicht

Die dem Eigentümer nach dieser Satzung obliegenden Verpflichtungen treffen in gleicher Weise den an dem Gebäudegrundstück dinglich Berechtigten, insbesondere den Erbbauberechtigten und den Nutznießer, sowie den Eigenbesitzer nach § 872 BGB.

§ 8

Inkrafttreten

- (1) Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über Straßennamen und die Nummerierung der Gebäude in der Gemeinde Pfronten vom 17. September 1973 außer Kraft.

Pfronten, 05. März 1997

GEMEINDE PFRONTEN


Zeislmeier
1. Bürgermeister



Die Satzung wurde am 06. März 1997 in der Gemeinde zur Einsichtnahme niedergelegt. Auf die Niederlegung wurde durch Anschlag an der Amtstafel sowie durch Bekanntmachung in der Tageszeitung (Allgäuer Zeitung vom 08. März 1997, Füs Nr. 56) hingewiesen. Der Anschlag wurde am 06. März 1997 angeheftet und am 27. März 1997 wieder abgenommen.

Pfronten, 27. März 1997



i.V. Moller
2. Bürgermeister

